

II- 1596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 1. Dezember 1976

Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. IV-50.004/47-1/76

710 AB

1976 -12- 02

zu 726 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga
 HUBINEK und Genossen an die Frau Bundes-
 minister für Gesundheit und Umweltschutz
 betreffend Transformation des Dokumentes
 des Europarates über die Rechte und Pflich-
 ten der Patienten und Ärzte in die österrei-
 chische Rechtsordnung (Nr. 726/J-NR/1976).

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
 Fragen gerichtet:

"1) Welche Vorkehrungen hat das Bundesministerium für
 Gesundheit und Umweltschutz bisher getroffen, um dem Auftrag
 des Europarates, nach Prüfung der Möglichkeiten die Erklä-
 rungen des Dokumentes Nr. 779 in die österreichische Rechts-
 ordnung einzubringen, nachzukommen?"

Bis wann werden dem Europarat die Ergebnisse der diesbe-
 züglichen Beratungen übermittelt werden können?"

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage ist zu-
 nächst folgendes festzuhalten:

Das in Rede stehende Dokument der Beratenden Versammlung
 des Europarates trägt die Bezeichnung "Empfehlung 779 (1976)
 betreffend Rechte der Kranken und Sterbenden" ("Recommendation
 779 (1976) on the rights of the sick and dying"), und nicht

- 2 -

- wie in der Überschrift der Anfrage angeführt wird - "Rechte und Pflichten der Patienten und Ärzte".

Nach der Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, ist die Beratende Versammlung das beratende Organ dieser Organisation. Den Beschlüssen dieses Organes kommt der Charakter von Empfehlungen zu. Diese Empfehlungen werden dem Ministerkomitee zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Nur das Ministerkomitee selbst kann gemäß Artikel 15 der Satzung, nach Prüfung einer solchen Empfehlung der Beratenden Versammlung oder von Amts wegen, unmittelbar an die Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen aussprechen. Das kommt auch in der Formulierung des in Rede stehenden Dokumentes klar zum Ausdruck, wonach die Beratende Versammlung "...empfiehlt, daß das Ministerkomitee die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu einlädt,....".

Weiters kann nur das Ministerkomitee selbst gemäß Artikel 15 der Satzung die Regierungen auffordern, ihm über die auf Grund der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zu berichten.

In Anbetracht der schwierigen und vielschichtigen Problematik des Gegenstandes hat das Ministerkomitee die von der Beratenden Versammlung am 29. Jänner 1976 beschlossene Empfehlung über die Rechte der Kranken und Sterbenden gemäß Artikel 17 der Satzung zur Behandlung an das Europäische Komitee für Volksgesundheit, an das Europäische Komitee für Menschenrechte und an das Europäische Komitee für rechtliche Zusammenarbeit weitergeleitet.

Erst auf Grund der Ergebnisse der Beratungen dieses Expertenkomitees wird das Ministerkomitee des Europarates zu einer Meinungsbildung gelangen und beschließen, ob und

- 3 -

welche Empfehlungen es an die Regierungen der Mitgliedstaaten richten wird.

In Ansehung dieser Sach- und Rechtslage beantworte ich daher die beiden mir gestellten Fragen wie folgt:

Das Europäische Komitee für Volksgesundheit, dem auch Experten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz angehören, hat bei seiner Tagung vom 23. bis 26. November 1976 die Abgabe folgender Stellungnahme an das Ministerkomitee beschlossen:

"Das Komitee hält es für wesentlich, eine Trennungslinie zwischen den von der Empfehlung angesprochenen Grundsätzen einerseits und deren praktischer Anwendung andererseits zu ziehen.

Was die Grundsätze betrifft, ist die Mehrheit des Komitees der Ansicht, daß die Empfehlung ein wertvolles Mittel sei, die Aufmerksamkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates auf dieses Problem zu lenken.

Das Komitee ist jedoch der Meinung, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt praktisch nicht möglich sei, zu einer gegenseitig annehmbaren gemeinsamen Formel für die Anwendung dieser Grundsätze zu gelangen; jeder Mitgliedstaat werde sich seine eigenen Lösungsmöglichkeiten suchen müssen."

Dies ist die Stellungnahme des von den Experten der Gesundheitsverwaltungen aller Mitgliedstaaten des Europarates beschickten Europäischen Komitees für Volksgesundheit, wie sie von diesem Komitee am 26. November 1976 formuliert wurde. Ob die Beratungen der beiden anderen mit der Empfehlung befaßten Komitees, denen Experten meines Ministeriums nicht angehören, abgeschlossen sind und zu welchen Schlußfassungen

- 4 -

diese Komitees gelangen, ist mir nicht bekannt.

Ich habe vor etwa einem Jahr eine Charta mit den Rechten des Patienten im Krankenhaus ("Es ist Ihr gutes Recht") herausgegeben und verteilt. Die Nachdruckrechte wurden von der Schweiz bei uns angefordert. Weiters habe ich als Ergänzung nun auch eine Aufklärungsschrift über die Rechte des psychisch Kranken vorbereitet.

Welche weiteren innerstaatlichen Maßnahmen mein Ministerium im Gegenstand künftig zu treffen haben wird, wird letztlich vom Inhalt der endgültigen, vom Ministerkomitee an die Mitgliedsstaaten des Europarates gerichteten Empfehlung abhängen.

Der Bundesminister:

